

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Kirsten Scheiwe

Elemente kollektiver Rechtsdurchsetzung: Was braucht die Kinder- und Jugendhilfe?

Menno Baumann, Charlotte Michel-Biegel, Stefan Rücker, Marc Serafin, Reinhard Wiesner

Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung – Teil 2

Rechtsprechung

Anforderungen an eine Trennung des Kindes von den Eltern in Eilrechtsschutzverfahren

BVerfG, Beschluss vom 26.4.2022 – 1 BvR 674/22

Feststellung der Vaterschaft bei Samenspende gegen den Willen der Ehefrau der Mutter

OLG Stuttgart, Beschluss vom 7.4.2022 – 11 UF 39/22

Hilfe für junge Volljährige, Befristung einer Hilfe

VG München, Beschluss vom 22.4.2022 – M 18 E 22.1862

8

2022

ZKJ August 2022 · S. 281 – 319 · ISSN 1861-6631 · 17. Jahrgang

bke besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ich möchte erneut die in Gang befindliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) aufgreifen. Mit Wirkung zum 10.6.2021 wurde mit der 1. Stufe des KJSG die Kinder- und Jugendhilfe auf gesetzlicher Ebene sehr fortschrittlich zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien weiterentwickelt. Damit sind wir aber noch lange nicht am Ziel: Die inklusive Weiterentwicklung wird das Topthema der Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren bleiben. Mit der 3. Reformstufe soll dieser Prozess mit Wirkung vom 1.1.2028 abgeschlossen werden. Hierfür ist die Entwicklung eines entsprechenden Bundesgesetzes erforderlich. Nach aktueller Rechtslage wird mit § 107 SGB VIII vorgegeben, dass dieses Bundesgesetz bis zum 1.1.2027 verkündet sein muss, um die Rechtsänderungen mit Wirkung vom 1.1.2028 in Kraft zu setzen. Dieses „Bundesinklusionsgesetz“, wie es Frau Ministerin Paus bei der Auftaktveranstaltung des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten“ am 27.6.2022 benannte, soll nach dem Willen der Bundesfamilienministerin bereits in dieser Legislatur im parlamentarischen Verfahren verabschiedet werden. Wenn dies tatsächlich gelingen könnte, wäre dies ein riesiger Gewinn für viele junge Menschen und ihre Familien, für die Träger der freien Jugendhilfe und insbesondere auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Denn es wird eine erhebliche Vorlaufzeit erforderlich sein, um die sehr weitreichenden notwendigen Veränderungen in der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf den Weg zu bringen.

Insbesondere bleibt es aber eine vordringliche Aufgabe, die Jugendämter deutlich zu stärken. Die besten gesetzlichen Regelungen müssen verpuffen, wenn die handelnden Akteure – und dies sind zuvörderst die Jugendämter Deutschlands – nicht in der Lage sind, bestehende Gesetze umzusetzen. Neben den Anstrengungen auf legislativer Ebene muss daher das Hauptaugenmerk auf der deutlichen Stärkung der Jugendämter in Deutschland liegen. Denn: Gesetze leben von ihrer Umsetzung auf der örtlichen Ebene. Daher gilt es den Gedanken der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit und insbesondere der Finanzverantwortlichen der Stadt- und Landkreise, der Bundesländer und des Bundes zu tragen.

Ihr



Prof. Dr. Jan Kepert



Aktuelle Notizen	283
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Kirsten Scheiwe</i> Elemente kollektiver Rechtsdurchsetzung: Was braucht die Kinder- und Jugendhilfe?	285
<i>Menno Baumann, Charlotte Michel-Biegel, Stefan Rücker, Marc Serafin, Reinhard Wiesner</i> Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung – Teil 2	292
Dokumentation	
<i>Carina Kaltenhäuser, Anna Friehe</i> Tagung zur Auslandsadoption	300
Rezension	302
Rechtsprechung	
Anforderungen an eine Trennung des Kindes von den Eltern in Eilrechtsschutzverfahren BVerfG, Beschluss vom 26.4.2022 – 1 BvR 674/22	303
Feststellung der Vaterschaft bei Samenspende gegen den Willen der Ehefrau der Mutter OLG Stuttgart, Beschluss vom 7.4.2022 – 11 UF 39/22	305
Regelung des Umgangsrechts bei Wegfall paritätischer Betreuung OLG Frankfurt, Beschluss vom 16.12.2021 – 1 UF 113/21	308
Kein Beschwerderecht der Pflegeeltern bei Sorgerechtsentzug OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.4.2022 – 7 UF 331/22	312
Hilfe für junge Volljährige, Befristung einer Hilfe VG München, Beschluss vom 22.4.2022 – M 18 E 22.1862	313
Verbandsinformation	318
Termine	319
Impressum	299



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.